

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 40. Sonnabend, 17. Februar 1906, abends. 59. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Käufern-Kassenscheine für die Nummer des Ausgabestages 500 vormitags 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostkestraße 50. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbezirk Großenhain im laufenden Jahre anzuwendenden und aufhältlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften.
Montag, den 26. Febr.	Riesa, Gasthof „zum Wettiner Hof“.	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Hoberßen, Böhlen-Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz und Gröbba;
Dienstag, den 27. Febr.	„	„	die Mannschaften aus Gröblich, Rauwalde, Grödel, Heyda, Kleintrebitz, Kobeln, Vessa, Leutenitz, Nichtensee-Haidhäuser, Marktstellig, Mehlthener, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Nidritz, Nieska und Rindritz;
Mittwoch, den 28. Febr.	„	„	die Mannschaften aus Reppitz, Schweinfurt, Tiefenau, Oberreußen, Oelsitz, Pahrenz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Räderau, Spansberg, Streumen, Weida, Willknitz, Zeithain und Zschaiten;
Donnerstag, den 1. März.	„	„	die Mannschaften der Jahrgänge 1885, 1884 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 2. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1886 aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 3. März.	Radeburg, „Ratskeller“.	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Verbitsdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobraschorna, Ermendorf, Freielsdorf, Großbittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Löbtschen, Marchau, Marsdorf, Medingen, Naunhof, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niederröbern und Ober- und Mittel-ebersbach;
Montag, den 5. März.	„	„	die Mannschaften aus Oberdöbern, Sada, Steinbach, Stölpchen, Tauscha, Vollersdorf, Wetzende und Wirschnitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 6. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Adelsdorf, Alt-Lis, Baselitz, Böhlich, Bauba, Bieberach, Blatterleben, Blochwitz, Böbla b. G., Böbla b. O., Brochwitz, Brühnitz, Colm-nitz, Dallwitz, Diesbar, Döschitz, Folber-nitz, Frankenhain-Lautendorf, Gdöernitz, Geßlitz, Göhra, Görzig, Göltscha, Großschütz, Hohndorf, Kalkreuth, Klein-raschütz, Kleinthiemitz und Rneßlen;
Mittwoch, den 7. März.	„	„	die Mannschaften aus Roselitz, Rotte-witz, Krauschütz, Krausnitz, Lampertswalde, Laubach, Lechwitz, Leng-Döbrißchen, Siega, Ling, Medessen, Meischwitz, Mühlbach, Müllwitz, Nasseböhla, Nauleis, Naun-dörschen, Naundorf b. G., Naundorf b. O., Reusewitz, Riegerode, Oelsnitz, Peritz, Ponitzau, Porzschütz, Priestewitz u. Pulsen;
Donnerstag, den 8. März.	„	„	die Mannschaften aus Quersa, Raden, Reinersdorf, Roda, Rostitz, Schönborn, Schönsfeld, Seußlitz, Stöbchen, Staffa, Staup, Stauba, Strauch, Striepen-Rollwitz, Thendorf-Dammhain, Treugeböhla, Uebigau, Walda, Wentewitz, Wislowitz, Wätkanda Weißig a. N., Weißig b. St., Weßnitz und Wildenhain;
Freitag, den 9. März.	„	„	die Mannschaften aus Jabelitz-Stroga, Jottewitz, Jischwitz und Jischleschen, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1885, 1884 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Sonnabend, den 10. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1886 aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 12. März.	„	„	Lösungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirk Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26, 7 der Behrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Lösungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzubringen. (§ 62, 4 Wehr-Ordnung.) Gemütskrante, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Bestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichts-arzt usw.) beizubringen. Die Abführung der Zeugen ist zunächst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63, 8 der Wehr-Ordnung.) Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Begünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Uebungen.

Diesjenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bez. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:
Nach § 63, 7 der Wehr-Ordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65, 5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diesjenigen Personen, deren Arbeits- bez. Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamationen behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar

in Riesa	am 2. März	vorm. 1/2 11 Uhr,
in Radeburg	am 5. März	
in Großenhain	am 10. März	

zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationstermine einzubringen. (§ 33, 5 Abs. 2 Wehr-Ordnung)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigten Musterungsgeschäften entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäfte anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorbezeichneten Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Reklare gegen die im vorstehenden Absätze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlagt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuwohnen.

Ueber Zugang und Abgang Gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anher zu erstatten.

Die Rekrutierungsstammrollen sind zum Musterungstermine mitzubringen.

7. Die Mannschaften der Reserve, Marinereferve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreferve und Marine-Ersatzreferve, sowie ausgebildete Landwehrpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123, 1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Besuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Besuche zu prüfen und darüber eine alsbald anher einzubringende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Besuche wird die Königl. verstärkte Ersatzkommission

Montag, den 12. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr, Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunft-